

Flächennutzungsplan-Fortschreibung
zum Thema
Windenergie
Entwurf

Begründung
mit Umweltbericht

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Fachbereich 2
Stadtentwicklung und Bauwesen
Abt. 220 Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Plankonzept / Methodik	4
3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
4	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
4.1	Landesplanung	5
4.2	Regionalplanung	6
5	Eignung des Plangebietes	11
5.1	Derzeitige Nutzung des Planungsgebiets	11
5.2	Abstände zu Siedlungsflächen und sonstigen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen	11
5.3	Abstände zu naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen	11
5.4	Bedeutung für das Landschaftsbild	13
5.5	Bedeutung für die Naherholung	14
5.6	Windhöflichkeit	15
6	Darstellungen im Flächennutzungsplan	17
6.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	17
6.2	Geplante, neue Darstellung im Flächennutzungsplan	17
6.3	Beschränkung der Anlagenhöhe von Windenergieanlagen	18
7	Auswirkungen der Planung	20
7.1	Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	20
7.2	Auswirkungen auf bestehende Versorgungsanlagen	21
7.3	Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange	22
7.4	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	22
8	Umweltbericht	22
8.1	Beschreibung der Planung	22
8.2	Übergeordnete Vorgaben	24
8.3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	27
8.4	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	28
8.5	Alternativenprüfung	35
8.6	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	37
8.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	41
8.8	Sonstige Umweltaspekte	42
8.9	Zusätzliche Angaben	43
8.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
	Anlagen	45

1 Anlass und Ziel der Planung

Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde die Thematik der Windenergieanlagen bearbeitet und ein planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erarbeitet.

In der Gemarkung Mußbach wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha dargestellt. Die Flächendarstellung war verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Die im Flächennutzungsplan verankerte Konzentrationszone entspricht dem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung, wie es im aktuell noch in dem für die Windenergie gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 dargestellt ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben sich seit 2005 verschiedene Rahmenbedingungen geändert. Zu nennen sind hier insbesondere Vorgaben für die kommunale Planung:

- Das Land Rheinland-Pfalz hat eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vorgenommen, die seit dem 21. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Gegenstand dieser Teilfortschreibung sind insbesondere veränderte raumordnerische Vorgaben zu Flächen, die für Windenergieanlagen aus übergeordneter planerischer Sicht nicht in Betracht kommen und die die Stadt Neustadt an der Weinstraße auf Grund der Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten hat.
- Zwischenzeitlich ist der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar in Kraft getreten. Das bislang noch ausgeklammerte Thema Windenergie wird durch eine gesonderte Teilfortschreibung, zu der bereits zwei Planoffenlagen stattgefunden haben, in die Planung integriert werden. Es ist absehbar, dass sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans über die veränderten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV hinaus weitergehende Vorgaben zu möglichen Standorten von Windenergieanlagen ergeben.
- Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre formuliert sehr weitgehende und neue Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Diesbezüglich werden auch methodische Anpassungen und Überprüfungen des Plankonzepts notwendig (Stichworte: harte und weiche Tabukriterien).
- Es ist davon auszugehen, dass der bisher im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegte Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m auf Grund von landschaftsräumlichen Sensibilitäten keine normative Wirkung zukommt, da diese Höhenbegrenzung nicht in der Planzeichnung selbst aufgeführt ist.
- Selbst wenn der Höhenbegrenzung eine normative Kraft zukommen würde, ist aufgrund der veränderten Vorgaben der Rechtsprechung nicht auszuschließen, dass diese Höhenbegrenzung als unzulässige Verhinderungsplanung angesehen werden könnte.
- Weiterhin fordert die Rechtsprechung, dass der Windenergie ein „substanzieller Raum“ eingeräumt werden muss.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt, auch zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch zu steuern. Aus den oben genannten Gründen hält sie es jedoch für geboten, das im Flächennutzungsplan dargelegte Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen insgesamt zu überprüfen und fortzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 22.08.2017 hat der Stadtrat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie durchzuführen.

2 Plankonzept / Methodik

Zentrale Grundlage für die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie stellt die Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 (aktualisiert Oktober 2017) dar. Diese Studie ist der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung als Anlage beigefügt.

Die Untersuchungen im Rahmen der Windpotenzialstudie bezogen sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Im Ergebnis wird empfohlen, ein Sondergebiet für Windenergienutzung / Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Mußbacher Gemarkung auszuweisen. Außerhalb dieser Fläche sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig.

3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst aufgrund der mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen verbundenen Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Änderungen in der Plandarstellung ergeben sich jedoch nur in der Gemarkung Mußbach zwischen der Autobahn A 65 und der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt. Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlage wird Richtung Süden verschoben und von bislang ca. 32 ha auf ca. 46,7 ha vergrößert.

Die Abgrenzung der künftigen und als Sondergebiet für Windenergienutzung dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlage bestimmt sich wie folgt:

- Norden: Abstand von 100 m zur 110 KV Freileitung
- Osten: Gemarkungsgrenze
- Süden: Abstand von 150 m zur Bahnlinie
- Westen: Puffer von 500 m um den Mußbacher Baggerweiher

Die Abstandsmaße und deren Herleitung ergeben sich überwiegend aus der Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE Juni 2017 (aktualisiert Oktober 2017).

Abweichend von der Windpotenzialstudie wird jedoch statt eines dort vorgesehenen Abstands von 150 m zur 110 KV-Freileitung nur noch ein Abstand von 100 m vorgesehen. Diese Reduzierung der zwingenden Abstandsmaße wurde im Rahmen der Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen. Seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird es zwar weiterhin für richtig und angemessen erachtet, dem Belang der Versorgungssicherheit eine hohe Priorität einzuräumen und daher die Abstandserfordernisse am Umfallschutz von Windenergieanlagen zu orientieren. Allerdings ist nach Prüfung dokumentierter Havariefälle ein Abknicken der Windenergieanlage am Mastfuß mit lotrechtem Fall zu einer Hochspannungsfreileitung als äußerst seltener Fall zu betrachten. Vor dem Hintergrund, dass unmittelbare Personenschäden nicht zu befürchten sind und ein längerfristiger Stromausfall durch die gegebene Netzeinbindung der Freileitung nicht zu erwarten ist, wird daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Angleichung an das im Rahmen der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans definierte Abstands-

maß von 100 m vorgenommen. Gegenüber der Bahnlinie bleibt der Umfallschutz maßgebendes Kriterium, da hier im Havariefall erhebliche Personenschäden nicht ausgeschlossen werden können.

Das Sondergebiet wird darüber hinaus in der Planzeichnung genauer bestimmt.

4 Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Landesplanung

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert.

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) formuliert im Grundsatz 163, dass eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung über die regional- und bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts-, und Ausschlussgebieten sichergestellt werden soll. Insoweit traf das bislang gültige Landesentwicklungsprogramm keine abschließenden Vorgaben zur Windenergie.

Eine erste Teilfortschreibung in Bezug auf „Erneuerbare Energien“ ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 11. Mai 2013 in Kraft getreten. Mit dieser ersten Teilfortschreibung des LEP IV wurden wesentliche klima- und energiepolitische Ziele der Landesregierung ergänzt.

Mit der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV, die im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Juli 2017 (GVBl. Nr. 11, S. 162 ff.) verkündet worden und seit dem 21. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurden bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nochmals und zusätzlich zu den bereits in der ersten Teilfortschreibung festgelegten weitere Ausschlussstatbestände verbindlich geregelt.

Mit der 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV ergeben sich folgende Ausschlussflächen als verbindliche Ziele der Raumordnung:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- die Kernzonen der Naturparke,
- der gesamte Naturpark Pfälzerwald,
- Nationalparke,
- diejenigen Natura 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzwanne und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben,
- Wasserschutzgebiete der Zone 1,
- den Rahmenbereich der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.
- Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt.

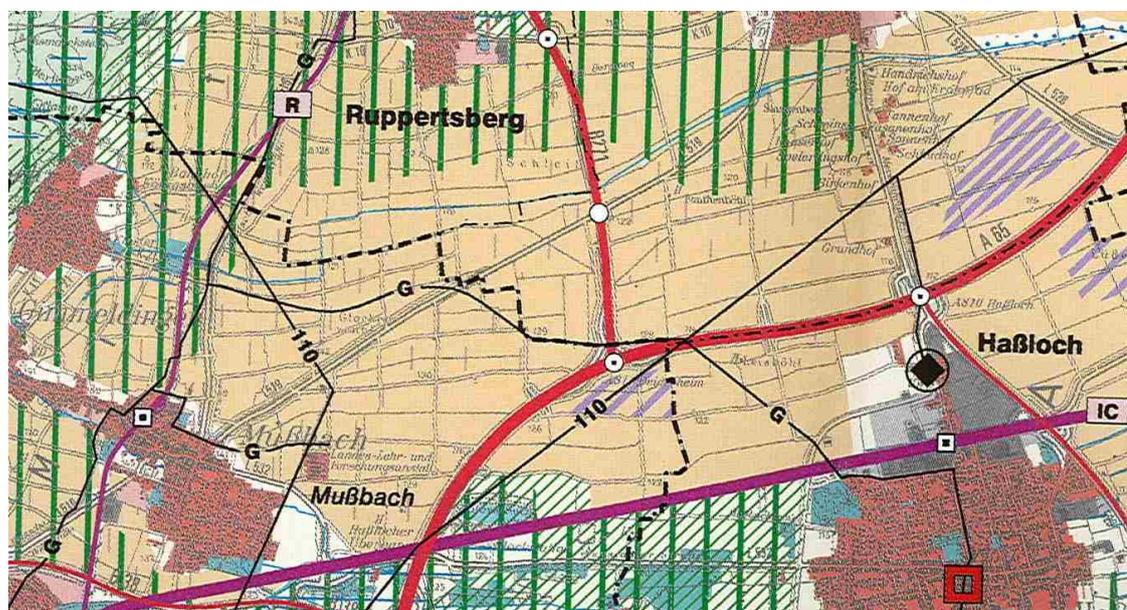
In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

4.2 Regionalplanung

Der im September 2013 als Satzung beschlossene und im September 2014 genehmigte Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene.

Durch den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde der bisher geltende Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 einschließlich seiner Teilfortschreibungen ersetzt. Die ersetzende Wirkung trat jedoch nicht ein bezüglich der für Windenergieanlagen maßgebenden Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz aus dem Jahr 2004. Diese regionalplanerischen Vorgaben gelten bis zum Eintritt der Rechtskraft der gesondert erfolgenden Teilfortschreibung "Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar fort.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Im Planungsraum betrifft dies eine Fläche auf der Gemarkung Mußbach zwischen der Autobahn A 65 und der Bahnlinie, unmittelbar angrenzend an die Gemarkungsgrenze zu Haßloch (Vorbehaltsgebiet).



Regionale Infrastruktur und Technischer Umweltschutz

-  Vorranggebiet Windenergienutzung
-  Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung

Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 zu Windenergie im Bereich Neustadt an der Weinstraße

Neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Ausschlussflächen definiert. Diese umfassen den gesamten Pfälzer Wald, den Haardtrand sowie alle Flächen, die in den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ (relevant ist die Fassung vom 18.02.1999) als Mindestabstandsflächen aufgeführt sind.

Außerhalb dieser Flächen obliegt die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen den betroffenen Kommunen. Weiterhin ist die Aussage enthalten, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden sollen. Innerhalb eines Windparks sollen Anlagen eines Fabrikationstyps mit einer einheitlichen Höhe errichtet werden.

Neben den formal weitergeltenden Vorgaben des bisherigen Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz liegt ein Entwurf zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans um ein Kapitel Windkraft vor. Dieser hat schon zwei öffentliche Auslegungen durchlaufen. Es ist insoweit absehbar, dass die bisherigen Zielaussagen ihre Gültigkeit verlieren werden. Weiterhin besteht zwischen dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz und dem – jüngeren - Landesentwicklungsprogramm IV in der Fassung der 3. Fortschreibung ein Widerspruch, der dazu führt, dass die weiterreichenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm IV die maßgebenden Ziele der Raumordnung darstellen.

Der Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz) mit Stand Dezember 2015 sieht eine Dreiteilung der Gebietskategorisierung vor:

- Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen
- Sonstige Flächen

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Ziel 3.2.4.3: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Als regionalplanerische Zielvorgabe ist das Vorranggebiet aufgrund der im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 4 verankerten Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung seitens der berührten Kommunen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Für die Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist ein Vorranggebiet „Mußbach“ mit einer Flächengröße von ca. 39,5 ha, gelegen an der Gemarkungsgrenze zu Haßloch zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der Autobahn A 65, vorgesehen:



Vorranggebiet „Mußbach“. Aus Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand Dezember 2015

Zu diesem Vorranggebiet bestehen im Teilregionalplan Windenergie in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz) mit Stand Dezember 2015 noch folgende Anmerkungen:

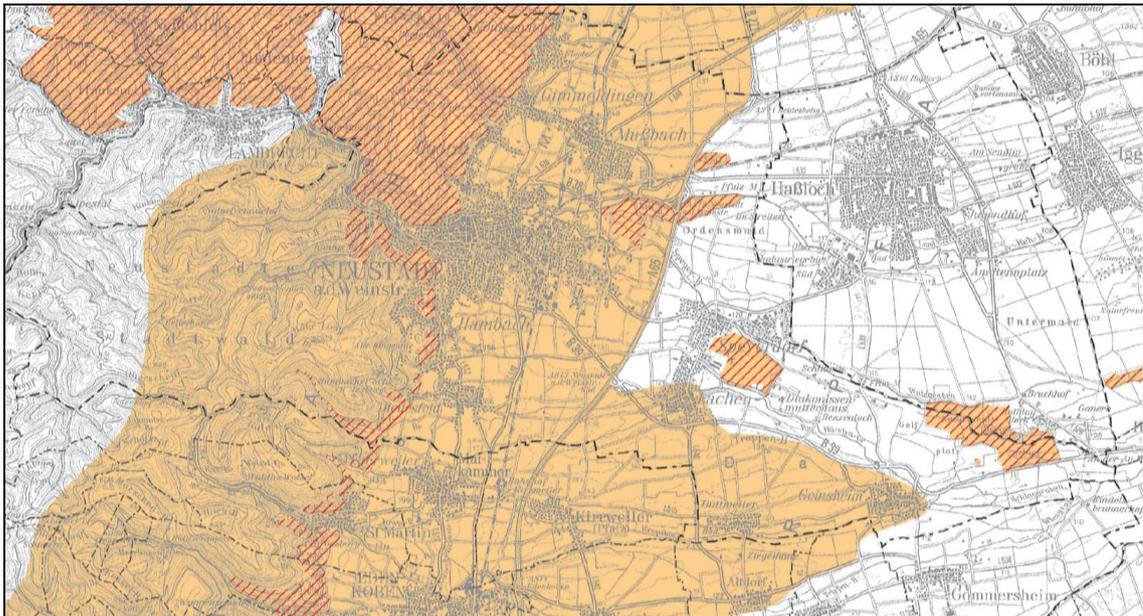
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen

Gemäß Ziel 3.2.4.4 ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- in festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten
 - Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
 - Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt
 - Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Bezogen auf Neustadt an der Weinstraße ergeben sich folgende Ausschlussgebiete:



Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen. Ausschnitt für den Bereich Neustadt an der Weinstraße. Aus Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand Dezember 2015

Sonstige Flächen

In allen sonstigen Flächen, die weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt sind, obliegt die Steuerung der Windkraftanlagen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Neben den unmittelbar auf Windenergieanlagen bezogenen Zielen der Raumordnung sind auch sonstige Zielaussagen, die gegebenenfalls in Konflikt mit einer Windenergienutzung stehen, zu betrachten. Hierzu sagt der Teilregionalplan Windenergie aus, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig sind. Wenn bereits in den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Überlagerung mit den genannten Vorranggebieten nicht zu einer Unzulässigkeit für Windenergieanlagen führt, gilt dies analog auch in den sonstigen Gebieten, in den die Steuerung von Windenergieanlagen der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleibt.

Außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist in Bezug auf eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Einheitlichen Regionalplan ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich ist (Plansatz 2.3.1.2). In Regionalen Grünzügen sind privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können (Plansatz 2.1.3).

In den „**Vorranggebieten für den Rohstoffabbau**“ ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

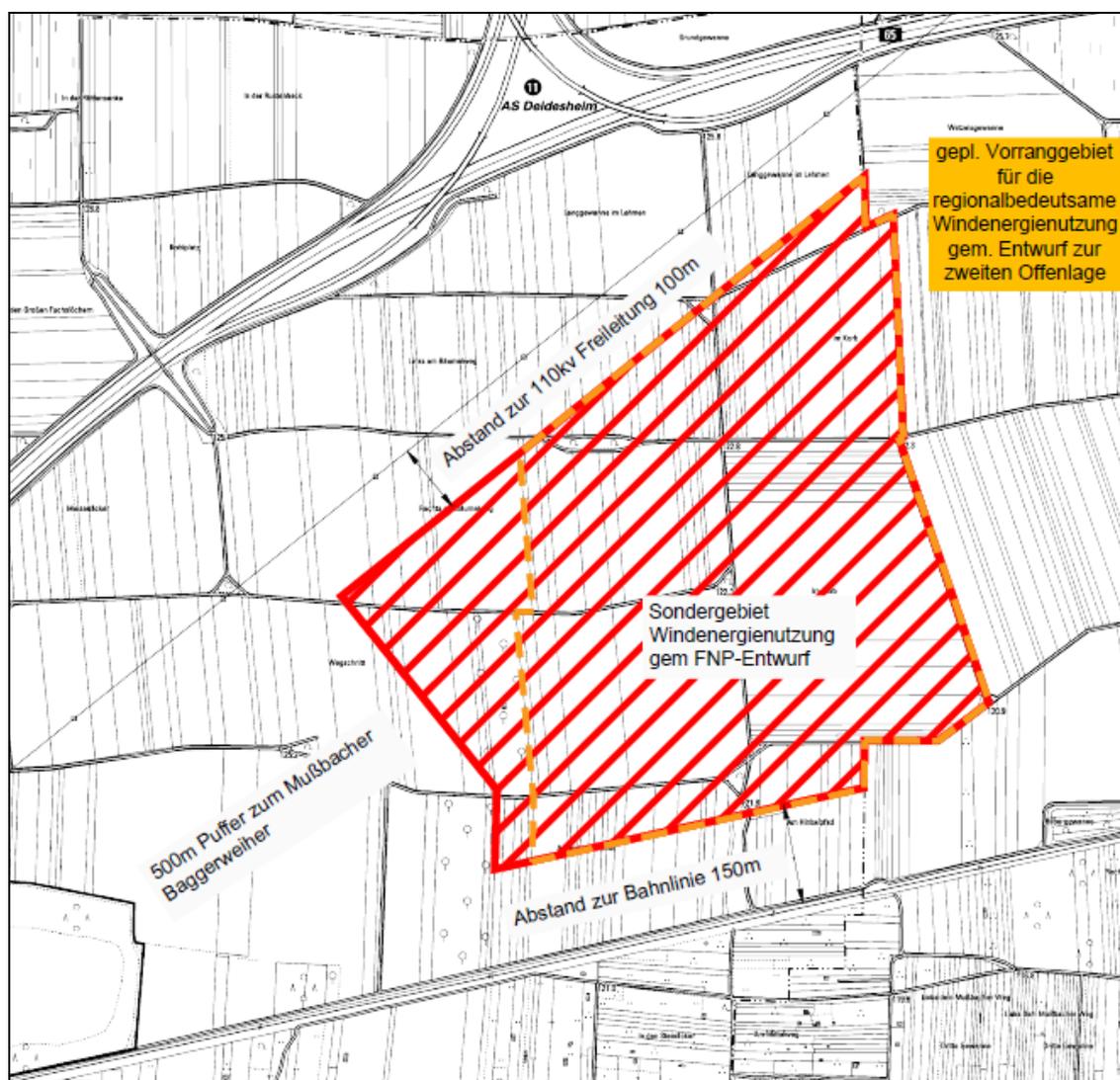
Grünzäsuren haben gemäß Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsge-

bieten zu verhindern. In den Grünzonen sind raumbedeutsamen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB und damit auch Windkraftanlagen unzulässig.

Auch geplante **Siedlungsflächen** stehen einer Nutzung als Standort für Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen.

Zusammenfassend werden die landesplanerisch benannten und durch die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans absehbaren Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im planerischen Steuerungskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße übernommen.

Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße greift zudem das geplante Vorranggebiet des Teilregionalplans Windenergie in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung vom Dezember 2015 als Ziel der Regionalplanung auf und passt sich daran an. In westlicher Richtung ist die Ausdehnung der Konzentrationszone etwas größer, sie umfasst insgesamt ca. 46,7 ha.



Überlagerung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit dem geplanten Vorranggebiet des Teilregionalplans Windenergie in der Fassung des Entwurfs zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung vom Dezember 2015

5 Eignung des Plangebietes

5.1 Derzeitige Nutzung des Planungsgebiets

Die künftige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird – ebenso wie die bisherige Fläche – weit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nur sehr kleinflächig sind einzelne Feldgehölze bzw. Einzelbäume und -sträucher vorhanden.

5.2 Abstände zu Siedlungsflächen und sonstigen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen

Zu Siedlungsflächen und sonstigen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen (Wohnungen im Außenbereich) werden folgende Abstände eingehalten:

zu einem ehemaligen Bahnwärterhaus südwestlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen:	ca. 900 m
zum DLR Mußbach	ca. 1.800 m
zur Pfalzmühle:	ca. 950 m
zum Ortsrand von Mußbach:	ca. 2.200 m
zum Ortsrand von Haßloch:	ca. 1.200 m

Zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungsflächen werden somit die Mindestabstände gemäß LEP IV auch bei Anlagen mit über 200 m Höhe überschritten.

Angesichts dieser Abstände ist davon auszugehen, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm – auch unter Beachtung einer gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastung z.B. durch andere Windenergieanlagen oder durch sonstige gewerbliche Nutzungen – eingehalten werden können. Der abschließende Nachweis ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu erbringen.

5.3 Abstände zu naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen

Im näheren Umfeld der Konzentrationszone für Windenergieanlagen befinden sich mehrere aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Lebensräume. Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

Mußbacher Baggerweiher:

Der Mußbacher Baggerweiher liegt 500 m südwestlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Dieser Baggerweiher ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 29. September 1989 ist der Schutzzweck

- „- die Erhaltung und Entwicklung einer ehemaligen Sand- und Kiesentnahmestelle sowie ihrer unmittelbaren Umgebung mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen wie Tief- und Flachwasserbereichen, kleinen Inseln, Steilufern, Rohboden- und Kiesflächen, Röhrichtbeständen, Ruderalfluren und teilweise nicht mehr genutzten Obstgrundstücken,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets in seiner Funktion als wichtigem Brut-, Durchzugs- oder Überwinterungsbiotop für teils bestandsbedrohte, teils störungsempfindliche Vogelarten sowie als Lebens- oder Teillebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus wissenschaftlichen Gründen.“

Der Mußbacher Baggerweiher ist zudem Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Han-

hofen“. Erhaltungsziel gemäß der Rechtsverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 ist „die Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.“

Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind:

Wachtelkönig, Ziegenmelker, Mittelspecht, Rohrweihe, Wespenbussard, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, Weißstorch sowie Wendehals, Wasserralle, Wiedehopf, Bekassine, Braunkehlchen und Limikolen.

Kursiv gesetzte Arten sind gemäß „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.

Konkrete Nachweise auf Brutvorkommen von als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufenden Vogelarten liegen nicht vor (vgl. Umweltbericht, Kapitel 8.4.5 dieser Begründung). Einzelne Sichtungen von Rastvögeln lösen gemäß den Aussagen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte von 2012 keine zwingenden Abstandserfordernisse aus.

Dessen ungeachtet wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde zum Vogelschutzgebiet VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ ein Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan erstellt, der unter anderem auch für den Mußbacher Baggerweiher Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotops vorsieht. Es ist daher mit einer Aufwertung des Biotops zu rechnen; eine verstärkte Inanspruchnahme auch durch windkraftsensible Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem gegebenen Abstand von mindestens 500 m wird für die Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet, dass ein ausreichender Schutzabstand gegeben ist und dass somit kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets, die gemäß § 1 BauGB zu den besonders zu berücksichtigenden Belangen bei der kommunalen Bauleitplanung zählen, zu erwarten ist.

Flächen südlich der Bahnlinie

150 m südlich der Konzentrationszone befinden sich südlich der Bahnlinie Flächen, die als Halboffenlandflächen, insbesondere durch die bestehende Nutzung durch private Gärten im Außenbereich und die bestehende Tierhaltung (vor allem Pferdehaltung), eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Die Flächen sind – wie der Mußbacher Baggerweiher – Bestandteil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“.

Drei Teilflächen sind als Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle“ geschützt.

Auch für diese Flächen liegen keine aktuellen Nachweise auf Brutvorkommen von als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufenden Vogelarten vor (vgl. Umweltbericht, Kapitel 8.4.5 dieser Begründung), die gemäß dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte von 2012 zwingende Abstandserfordernisse auslösen würden. Einzelne Sichtungen von Rastvögeln lösen dabei keine zwingende Abstandserfordernisse aus.

Auch für die Flächen südlich der Bahnlinie sind im Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan zum Vogelschutzgebiet VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorgesehen. Im Unterschied zum Mußbacher Baggerweiher handelt es sich jedoch um Flächen, die aufgrund der gegebenen Nutzungen bereits einem erheblichen Störungspotenzial unterliegen. Daher ist für diese Flächen ein künftig verstärktes Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten weniger zu erwarten.

Mit dem gegebenen Abstand von mindestens 150 m wird für die Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet, dass ein ausreichender Schutzabstand gegeben ist und dass somit kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets zu erwarten ist.

Flächen westlich der Autobahn A 65

Auch westlich der Autobahn A 65 befinden sich in ca. 1.000 m Abstand zur Konzentrationszone für Windenergieanlagen Halboffenlandflächen mit hohem Struktureichtum, die als Lebensraum für streng geschützte bzw. windkraftsensible Vogelarten dienen. Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung besteht nicht.

Mit dem gegebenen Abstand von mindestens 1.000 m wird für die Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet, dass ein ausreichender Schutzabstand gegeben ist und dass somit kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist.

Zusammenfassend stellt sich die geplante Konzentrationszone daher in Hinblick auf Abstände zu naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen als grundsätzlich geeignet dar. Dies schließt jedoch nicht aus, dass insbesondere aufgrund von Veränderungen im Arteninventar künftig dennoch im Einzelgenehmigungsverfahren natur- und artenschutzrechtliche Belange einer Genehmigung als öffentlicher Belang entgegenstehen können.

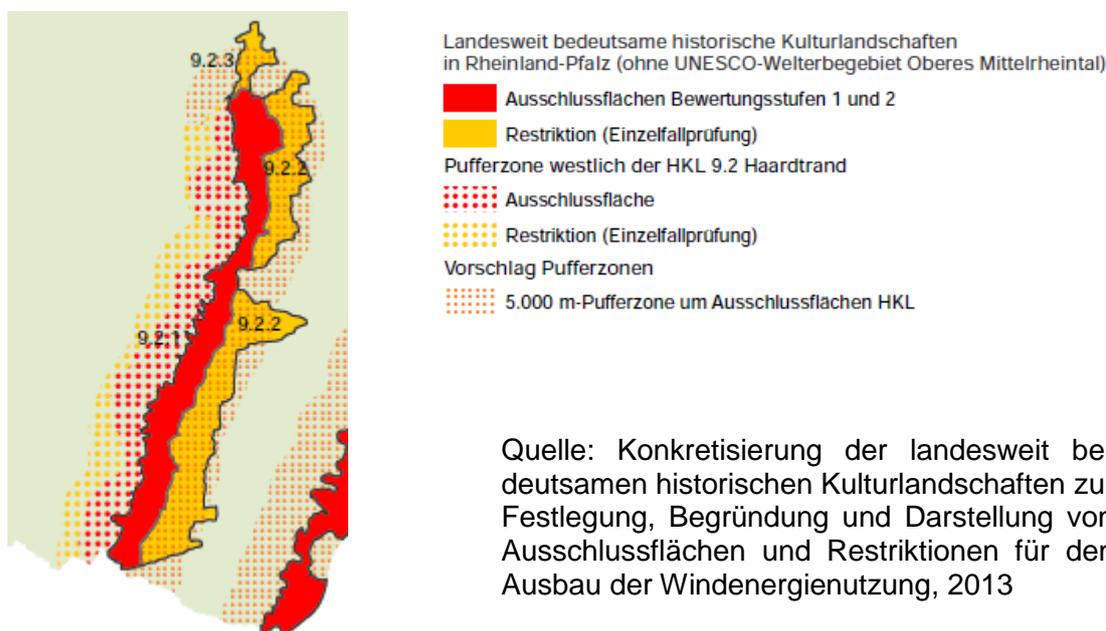
5.4 Bedeutung für das Landschaftsbild

Die künftige Konzentrationszone für Windenergieanlagen stellt sich – ebenso wie die bisherige Fläche – als weitgehend ebene und ausgeräumte Flur dar, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Grad an Natürlichkeit ist ebenso wie die strukturelle Vielfalt gering. Die Fläche hat daher für sich genommen keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Fernwirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild wurde bei der Entwicklung der regional- und landesplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung die Sensitivität der rheinland-pfälzischen historischen Kulturlandschaften in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen durch Sichtbarkeitsanalysen intensiv untersucht (Bemessungsgrundlage war dabei eine Windenergieanlage von 200 m Höhe).¹ Im Ergebnis wurde ein Ausschluss von Windenergieanlagen in Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald) gefordert. Bei der Betrachtung der historischen Kulturlandschaften wird der Blick auch auf das Landschaftsbild, auf Kulturdenkmäler wie das Hambacher Schloss und auf das historische Ortsbild der Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihrer Weindörfer gelegt. Neben dem unmittelbaren Schutz dieser Kulturlandschaften selbst, wurde eine Pufferzone von ca.

¹ Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 2013

5.000 m um diese Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2 gefordert (siehe nachfolgende Abbildung), da Sichtbeeinträchtigungen auch in diesen Gebieten nicht auszuschließen sind.



Quelle: Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 2013

In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV wird die Aufgabe, die Ausschlussgebiete auf Grundlage dieser Empfehlung verbindlich zu konkretisieren den regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat diese Konkretisierung in dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie wie in der unter Kapitel „4.2 Regionalplanung“ dargestellten Karte zu Ausschlussgebieten vorgenommen:

Sowohl die im Gutachten empfohlene Ausschlussfläche westlich angrenzend an die Höhenzüge des Haardtrandes als auch die östlich angrenzende Pufferzone wurde regionalplanerisch als Ausschlussgebiet übernommen (Ziel der Regionalplanung). Auf Mußbacher Gemarkung reicht dies im Osten bis zur Autobahn.

Da die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und das Orts- und Landschaftsbildes in der Studie intensiv untersucht wurden, ist es im Umkehrschluss naheliegend davon auszugehen, dass Windenergieanlagen östlich bzw. außerhalb der Ausschlussfläche die historischen Kulturlandschaften nicht erheblich i.S. der Rechtsprechung beeinträchtigen.

Trotzdem ist festzuhalten, dass Windenergieanlagen in der vorgesehenen Konzentrationszone das Landschaftsbild verändern werden. Sie wären – unabhängig von ihrer Höhe – vom Ortsrand von Haßloch ebenso zu sehen, wie von den Randlagen von Ortschaften wie Meckenheim oder Ruppertsberg sowie von den Höhen des Haardtrandes selbst. Blickt man allerdings vom Haardtrand in die Rheinebene, fallen neben den etwa 4 km entfernt liegenden Haßlocher Windrändern und den Windrädern nördlich und südlich in der Rheinebene dominant die Kraftwerke Mannheim, Karlsruhe und Philippsburg auf, so dass von einem technisch vorgestörten Landschaftsbild in der Rheinebene ausgegangen werden muss.

5.5 Bedeutung für die Naherholung

Der künftigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen kommt – ebenso wie der bisherigen Fläche – angesichts ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkungen durch die angrenzenden Verkehrswege (Bahn-

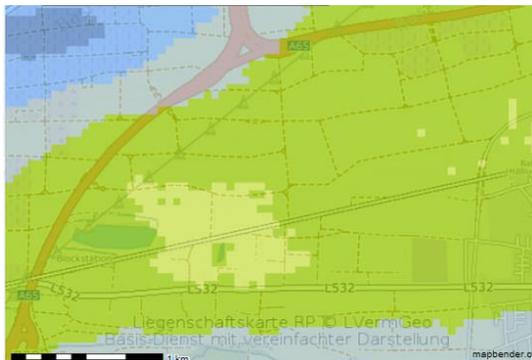
linie und Autobahn), der Hochspannungsfreileitung, der durch die Zäsurwirkung von Bahnlinie und Autobahn schlechten Erreichbarkeit sowie der Entfernung zu Wohnsiedlungsbereichen nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu. Ebenso fehlen infrastrukturelle Ausstattungselemente wie Wander- oder Radwege.

5.6 Windhöffigkeit

Im jeweiligen Planungsraum sind gemäß Vorgaben der Landesplanung Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Gemäß Rundschreiben Windenergie des Landes (gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“) wird von einer hohen Windhöffigkeit bei einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 m Höhe ausgegangen. Solche Windstärken werden in Neustadt fast nur auf den Kuppen des Haardtrandes erreicht, der zwischenzeitlich ja komplett für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

Der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gibt flächendeckend Auskunft über die Windhöffigkeit in Rheinland-Pfalz. Damit kann auch die Windhöffigkeit der hier untersuchten Fläche in Mußbach valide abgeschätzt werden.

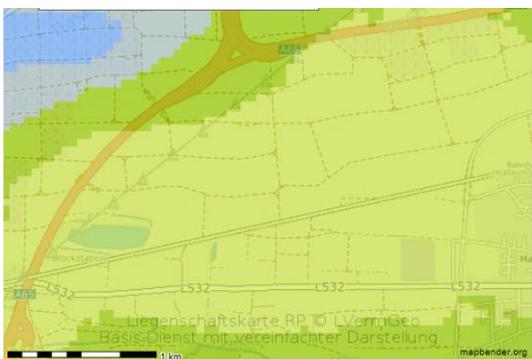
Die Karten zeigen die mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) in verschiedenen Höhen:



Windgeschw. in 100 m über Grund



Windgeschw. in 120 m über Grund



Windgeschw. in 140 m über Grund



Windgeschw. in 160 m über Grund



Insgesamt ist festzustellen, dass die Windhöffigkeit mit steigender Höhe zunimmt. Im Bereich der Mußbacher Fläche liegt sie in 100 m über Grund im Bereich zwischen 5,4 m/s und 5,6 m/s und in 160 m Höhe zwischen 5,6 m/s und 5,8 m/s.² In jedem Falle kann hier gemäß weiter vorne stehender Definition nicht von einem Standort mit hoher Windhöffigkeit ausgegangen werden.

Hinzu kommt noch die Betrachtung, dass im Windatlas Flächen mit einem Referenzertrag³ von 80 % auf einer Höhe von 140 m über Grund ermittelt werden. Bei diesem Prozentwert sei i.d.R. ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz möglich. Hier tauchen allerdings auf Neustadter Gemarkung auch nur einzelne Höhenkuppen im Pfälzerwald auf. Die Flächen in der Ebene – so auch die Mußbacher Fläche – liegen unterhalb dieser Schwelle des ermittelten wirtschaftlichen Ertrags.

Allerdings erwähnt der Windatlas, dass unter besonderen Bedingungen/im Einzelfall auch Standorte unterhalb des 80%-Kriteriums wirtschaftlich sein können. Dass die Standorteignung der Mußbacher Fläche dennoch grundsätzlich gegeben ist, zeigt sich an Betreiberanfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen an dem Standort. Im Weiteren sei hier auf die Ausführungen in Kapitel „6.3 Beschränkung der Anlagenhöhe von Windenergieanlagen“, Unterpunkt „Betrachtungen zur Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit“ verwiesen.

² Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar sind für die Fläche in Mußbach gem. eines Gutachtens von GEO-NET leicht abweichende Windgeschwindigkeiten benannt, was aber an der grundlegenden Argumentationsschiene nichts ändert.

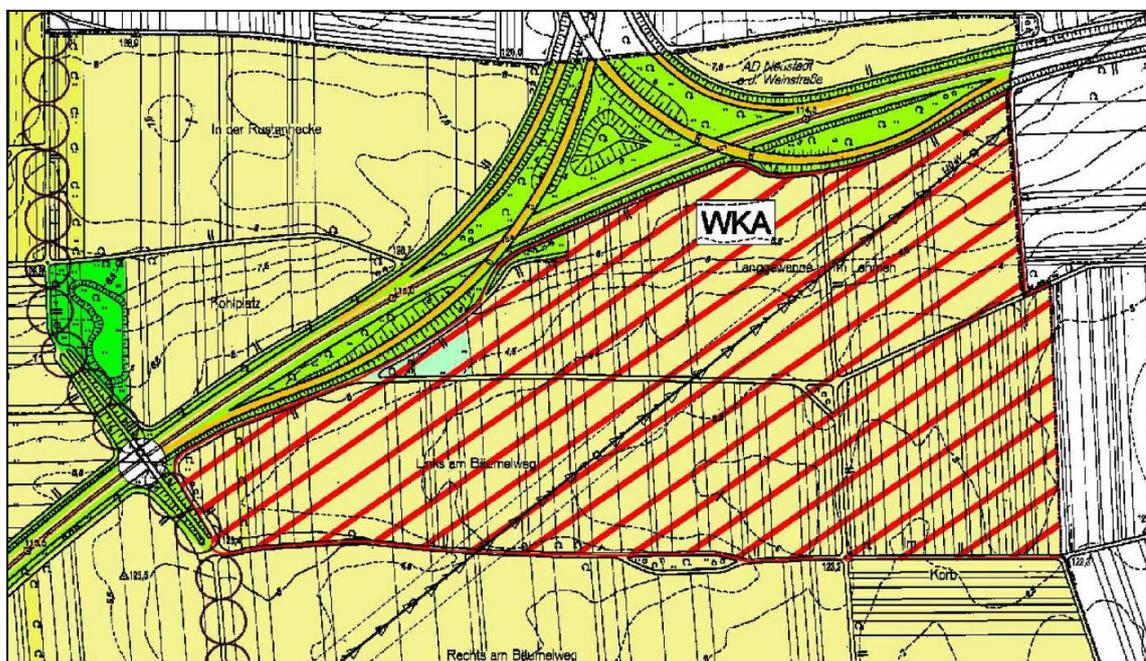
³ Der Referenzertrag der jeweiligen Windenergieanlage ist ein maßgebendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlage an dem einzelnen Anlagenstandort. Für das im Windatlas verwendete Windmodell wurde der Referenzertrag für eine moderne Windenergieanlage der 3MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 140 m über Grund berechnet.

6 Darstellungen im Flächennutzungsplan

6.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2005 wurde in der Gemarkung Mußbach eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung von 32 ha dargestellt. Diese Darstellung überlagert eine Darstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Die bestehende Freileitung ist nachrichtlich übernommen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2005

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2005 wurde dargelegt, dass die Nabenhöhen möglicher Windenergieanlagen auf Grund von vorhandenen landschaftsräumlichen Sensibilitäten auf der damals ausgewiesenen Konzentrationsfläche auf maximal 100 m Nabenhöhe beschränkt bleiben sollen. Da diese Aussage nur im Erläuterungsbericht, nicht aber in der Planzeichnung selbst aufgeführt ist, kommt ihr keine rechtliche Bindungswirkung zu.

6.2 Geplante, neue Darstellung im Flächennutzungsplan

Als Ergebnis der Windpotenzialstudie soll die oben dargestellte Fläche entfallen und durch eine 46,7 ha große Sonderbaufläche Windenergienutzung ersetzt werden, das ebenfalls auf Mußbacher Gemarkung, aber weiter südlich liegt. Dabei handelt es sich um eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies bedeutet, dass außerhalb des dargestellten Sondergebiets im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Zur Klarstellung wird in der Planzeichnung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans textlich darauf hingewiesen, dass eine Windenergieanlage nur dann innerhalb des Sondergebiets Windenergienutzung liegt, wenn das Fundament, der Mast und die vom Rotor überstrichenen Flächen der geplanten Anlagen komplett innerhalb des Sondergebiets liegen.

Die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6.3 Beschränkung der Anlagenhöhe von Windenergieanlagen

In den politischen Gremien ist im Vorfeld der Diskussionen zur Windpotenzialstudie der Wunsch geäußert worden, die Anlagenhöhe der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auch zukünftig zu beschränken. Daher ist es notwendig, sich rechtlich vertieft mit den Möglichkeiten der Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen auseinanderzusetzen. Bereits im Flächennutzungsplan kann gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Grundsätzlich sind dabei auch Höhenvorgaben für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen möglich (vgl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02).

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan müssen dabei **städtebaulich erforderlich** i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB sein. Diese Vorschrift erkennt die gemeindliche Planungshoheit an und räumt der Gemeinde ein Planungsermessen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1990 – 4 NB 8.90 – BRS 50 Nr. 9; OVG NRW 04.06.2003 – 7 aD 131/02.NE). Allerdings sind nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Da die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Teiländerung Windenergie zum Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch steuern möchte (außergebietliche Ausschlusswirkung), hat der Flächennutzungsplan unmittelbare Außenwirkung. Er weist die Merkmale einer Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf. Notwendig für eine Höhenbeschränkung sind gemäß VG Minden, U.v. 08.01.2008 – 1 K 619/05:

- ausreichende städtebauliche Gründe sowie
- eine Befassung mit der Frage, ob in der dargestellten Konzentrationszone der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist.

Dies soll in der Folge für die auf Mußbacher Gemarkung dargestellte neue Fläche überprüft werden.

Betrachtungen zur Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit

Auf Grund der in Kapitel 5.6 dargestellten nicht optimalen Windhöffigkeit des Standortes muss sich der Plangeber intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob in der vorgeschlagenen Konzentrationszone bei einer Höhenbeschränkung der Anlagen der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist (vgl. dazu z.B. auch VG Minden, U. v. 08.01.2008 – 1 K 619/05).

Es ist zwar durch das Bundesverwaltungsgericht, vgl. Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 geklärt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Nutzung der Windenergie optimal zu fördern. Allerdings hat sich die Planung auch an dem Anliegen des Gesetzgebers auszurichten, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dazu gehört auch, die Planung nicht ungeachtet bestehender Hinweise auf eine geringe Windhöffigkeit durch die Begrenzung der Anlagenhöhe in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich zu beeinträchtigen oder sogar unmöglich zu machen. Dies wäre eine unzulässige Verhinderungsplanung.

Für den Mußbacher Standort kann vor allem die Tatsache, dass die Fläche eben und damit leicht zugänglich ist und dass bis zum Einspeisepunkt vergleichsweise kurze Leitungen notwendig sind, einen Betrieb von Windenergieanlagen ggf. überhaupt erst wirtschaftlich erscheinen lassen. In dem Zusammenhang könnte eine Begrenzung der Anlagenhöhe dann dazu führen, dass der Standort überhaupt nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist. Eine Höhenbegrenzung (etwa auf 100 m Nabenhöhe, wie dies im FNP 2005 vorgenommen wurde) ist vor diesem Hintergrund nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der Windenergie würde damit nicht „substanziell Raum“ eingeräumt werden. Da die Windhöffigkeit auf der Mußbacher Fläche vergleichsweise gering ist, liegt es nahe,

dass zusammen mit den sonstigen Rahmenbedingungen nur größere Anlagen dort wirtschaftlich betrieben werden können.

Betrachtung zu „ausreichenden städtebaulichen Gründen“

Die Anlagenhöhe einer Windenergieanlage ist grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen begrenzt. Da durch die Beschränkung der Anlagenhöhe eine vom Gesetzgeber privilegierte Nutzung eingeschränkt wird, darf die Ausnutzung der Windenergie nur bei hinreichend gewichtigen städtebaulichen Interessen steuernd beschränkt werden (siehe dazu VG Würzburg, Urteil vom 24.11.2015 – W 4 K 14.906). Die obigen Ausführungen zur geringen Windhöffigkeit machen die Abwägungsspielräume noch geringer.

Zu reflektieren sind in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf die umliegenden Wohnnutzungen, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf landschaftsprägende Baudenkmäler.

Orts- und Landschaftsbild / historische Kulturlandschaften

Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob Bauvorhaben dem Landschaftsbild (gleiches wird angenommen hinsichtlich des Ortsbildes) in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden. Für Windenergieanlagen müssen daher die Rotoren und die von ihrem Betrieb ausgehenden Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG Beschl. v. 10.10.2001 – 4 B 69.01 und Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB § 35 NR 99). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kann daher nur in den Fällen angenommen werden, in denen eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen nicht unzulässig machen. Zu berücksichtigen ist hier auch die „Vorbelastung“ des Landschaftsbildes.

Bezüglich der landschaftlichen Qualität der geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird auf die diesbezüglichen Aussagen in Kapitel 5.4 verwiesen.

Angesichts der Vorbelastung durch angrenzende Verkehrswege, Freileitungen und Windenergieanlagen, der geringen strukturellen Ausstattung des Areals sowie der Lage außerhalb der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1, 2 und 3 wird eine städtebauliche Begründung für eine bestimmte Anlagenhöhe unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwerlich zu bestimmen sein. Windenergieanlagen werden z.B. vom Haardtrand aus unabhängig von ihrer Höhe in jedem Fall zu sehen sein. Zudem nimmt der Betrachter mit zunehmender Entfernung Höhenunterschiede nur noch marginal wahr. Eine Beschränkung der Anlagenhöhe würde daher die zweifelsohne eintretenden grundlegenden Veränderungen des Landschaftsbildes weder vermieden noch zumindest grundlegend mindern können.

Gerade in Verbindung mit der vergleichsweise geringen Windhöffigkeit und der Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum einzuräumen“ wird daher auf eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan verzichtet.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ergibt sich keine unmittelbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Je Windenergieanlage ist durch das Fundament, eine Umfahrt und technische Nebenanlagen mit einer Bodenversiegelung von ca. 500 – 1.000 m² zu rechnen. Hinzu kommen die Flächen der Zuwegung, die je nach örtlicher Situation unterschiedlich groß ausfällt, sowie die Flächen, die zum Bau temporär beansprucht werden müssen.

Die Zahl der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone ist im Flächennutzungsplan nicht begrenzt. Es ergeben sich jedoch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Abstandserfordernisse, die allerdings vom Rotordurchmesser abhängig sind. Insofern können keine Angaben über den Flächenbedarf und somit den Verlust landwirtschaftlicher Flächen getroffen werden.

Gemessen an der Plangebietsfläche wird die zu erwartende Versiegelung durch Windkraftanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten jedoch verschwindend gering sein und wird daher – auch unter Beachtung der Anforderungen an die Schaffung eines substanziellen Raums für Windenergieanlagen – als vertretbar erachtet.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für Windenergieanlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur Standorte im Außenbereich in Betracht. Windenergieanlagen sind zudem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine räumliche Bündelung mit der Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird, erreicht. Damit dient die Darstellung einer Konzentrationszone unter anderem auch dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird die Konzentrationszone jedoch von ca. 32 ha auf 46,7 ha erweitert. Damit können auf ca. 14,7 ha zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für Windenergieanlagen erfolgen. Diese Erweiterung der Konzentrationszone und damit die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird als erforderlich erachtet, da nur so der Windenergie entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung substanzieller Raum eingeräumt werden kann. Ohne die Einräumung eines substanziellen Raums für die Windenergie ergibt sich das Risiko, dass die Darstellung der Konzentrationszone insgesamt unwirksam sein könnte, mit der Folge, dass durch die dann im gesamten Außenbereich geltende Privilegierung eine verstärkte Flächeninanspruchnahme erfolgen könnte.

Neben der Flächeninanspruchnahme ergeben sich Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange durch die Nutzung und mögliche Beschädigung von Wirtschaftswegen beim Bau der Anlagen, durch verstärkte Verschattungen sowie durch den „Diskoeffekt“ bei Durchscheinen der Sonne durch die sich drehenden Rotorblätter.

Zur Nutzung und möglichen Beschädigung von Wirtschaftswegen können im Einzelgenehmigungsverfahren Regelungen zur Bewältigung möglicher Konflikte getroffen werden.

Die verstärkte Verschattung ist minimal und muss vor dem oben genannten Hintergrund der Privilegierung von Windenergieanlagen hingenommen werden. Gleiches gilt für den „Diskoeffekt“, der zu einer zusätzlichen Belastung von auf Ackerflächen arbeitenden Menschen führen kann.

7.2 Auswirkungen auf bestehende Versorgungsanlagen

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone bestehen folgende Versorgungsanlagen:

- Im Feldweg „Am Hinkelpfad“ im südlichen Teil der Konzentrationszone verläuft ein Kabel der Telekom. Zu diesem Kabel ist gemäß den Angaben des Leitungsbetreibers mit Erdungsanlagen von Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten.

Die Kabelanlage der Telekom steht der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht entgegen, da im Einzelgenehmigungsverfahren ein möglicher Konflikt – insbesondere durch eine geringfügige Verschiebung einer Anlage – gefunden werden kann.

- Etwa mittig durch die geplante Konzentrationszone verläuft eine Richtfunkstrecke eines privaten Betreibers. Der Betreiber hat im Beteiligungsverfahren die Freihaltung eines insgesamt 50 m breiten Korridors gefordert. Dieser Forderung wird jedoch nicht entsprochen, da dies einerseits eine erhebliche Verkleinerung der für Windenergieanlagen verfügbaren Flächen darstellen würde und andererseits aus technischer Sicht eine zwingende Freihaltung eines Korridors in voller Breite und Höhe nicht zwingend erforderlich erscheint. Vielmehr hängt die konkrete Betroffenheit eines Richtfunkstrahls von dessen Höhe ab. Es ist durchaus denkbar, dass ein Richtfunkstrahl, der unterhalb oder oberhalb einer rotorüberstrichenen Fläche verläuft, nicht gestört wird. Somit ist eine Prüfung der konkreten Einzelsituation erforderlich, um Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen und Richtfunkstrecken erkennen und beurteilen zu können. Eine solche Prüfung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht leistbar, da Kenntnisse über die genauen Anlagenstandorte und Bauformen nicht vorliegen. Somit muss eine solche Prüfung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens erfolgen

Im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ist der Bestand einer 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG zu berücksichtigen. Da eine Freileitung unter Umständen durch eine Windenergieanlage beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden kann, sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten. Die Zulässigkeit einer Windenergieanlage beurteilt sich in Bezug auf eine Freileitung gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene der nachgeschalteten Einzelgenehmigungsverfahren zur Errichtung einer geplanten Windenergieanlage.

Neben dem technisch erforderlichen Schutzabstand zur Leitung ist auch ein Havariefall zu berücksichtigen. Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass mit dem definierten Mindestabstand von 100m beim Umstürzen einer Windkraftanlage unter der Voraussetzung eines Abknickens am Mastfuß und eines Umfallens lotrecht zur Leitung eine Zerstörung der Leitung nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn dem Belang der Versorgungssicherheit eine hohe Priorität einzuräumen und daher die Abstandserfordernisse am Umfallschutz von Windenergieanlagen zu orientieren ist, kann nach Prüfung dokumentierter Havariefälle ein Abknicken der Windenergieanlage am Mastfuß mit lotrechtem Fall zu einer Hochspannungsfreileitung als äußerst seltener Fall betrachtet werden. Vor dem Hintergrund, dass unmittelbare Personenschäden nicht zu befürchten sind und ein längerfristiger Stromausfall durch die gegebene Netzeinbindung der Freileitung nicht zu erwarten ist, wird daher das geringe Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Leitung hingenommen.

7.3 Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungs- und Grabfunde der Römerzeit (Fdst. Mußbach 7), Befunde einer Römerstraße (Fdst. Mußbach 15) sowie um Siedlungsfunde von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit (Fdst. Mußbach 28).

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr steht auch innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen.

Es besteht damit im Einzelgenehmigungsverfahren die Möglichkeit, mögliche Konflikte zwischen denkmalpflegerischen Belangen und Windenergieanlagen zu lösen, entweder durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder durch vorherige denkmalpflegerische Untersuchungen der betroffenen Flächen. Nachteilige Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange können somit auf Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens vermieden werden.

7.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Bezüglich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht, Kapitel 8.6, verwiesen.

8 Umweltbericht

8.1 Beschreibung der Planung

8.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde die Thematik der Windenergieanlagen bearbeitet und ein planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erarbeitet. In der Gemarkung Mußbach wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha dargestellt. Die Flächendarstellung war verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt, auch zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch zu steuern. Sie hält es jedoch aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen, insbesondere der Rechtsprechung und veränderter Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung, für geboten, das im Flächennutzungsplan dargelegte Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen insgesamt zu überprüfen und fortzuschreiben.

Zentrale Grundlage für die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie stellt die Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 (aktualisiert Oktober 2017) dar. Diese Studie ist der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung als Anlage beigefügt.

Die Untersuchungen im Rahmen der Windpotenzialstudie bezogen sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Im Ergebnis wird empfohlen, ein Sondergebiet für Windenergienutzung / Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Mußbacher Gemarkung auszuweisen. Außerhalb dieser Fläche sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig.

8.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst aufgrund der mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen verbundenen Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Änderungen in der Plandarstellung ergeben sich jedoch nur in der Gemarkung Mußbach zwischen der Autobahn A 65 und der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt. Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlage wird Richtung Südosten verschoben und von bislang ca. 32 ha auf ca. 46,7 ha vergrößert.

Die Abgrenzung der künftigen und als Sondergebiet für Windenergienutzung dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen bestimmt sich wie folgt:

- Norden: Abstand von 100 m zur 110 KV Freileitung
- Osten: Gemarkungsgrenze
- Süden: Abstand von 150 m zur Bahnlinie
- Westen: Puffer von 500 m um den Mußbacher Baggerweiher

Die künftige Konzentrationszone für Windenergieanlagen stellt sich – ebenso wie die bisherige Fläche – als weitgehend ebene und ausgeräumte Flur dar, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

8.1.3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll innerhalb der Gemarkung der Stadt Neustadt einerseits der Nutzung der Windenergie substanzieller Raum eingeräumt werden. Hierzu wurde das gesamte Gemarkungsgebiet nach einheitlichen Kriterien in Hinblick auf eine Eignung für Windenergieanlagen untersucht. Ergebnis ist, dass nur im Bereich der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszone keine übergeordneten oder im Rahmen kommunaler Planungsüberlegungen definierten Ausschlusskriterien einer möglichen Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Andererseits wird mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans an einer räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen zum Schutz der übrigen Gemarkungsflächen festgehalten.

Inhalt der Flächennutzungsplan-Fortschreibung ist eine Verschiebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlage in Richtung Süden bei gleichzeitiger Vergrößerung von bislang ca. 32 ha auf ca. 46,7 ha.

8.1.4 Flächenbedarf der Planung

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende Änderungen der gemäß Flächennutzungsplan beabsichtigten Flächennutzungen:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Fläche für die Landwirtschaft	68 ha	68 ha
Konzentrationszone für Windenergieanlagen	32 ha	46,7 ha

Da sich die ausgewiesenen Funktionen teilweise überlagern, ist eine Summenbildung nicht möglich.

Eine Überlagerung der einzelnen Funktionen ist unkritisch, da sich die Funktionen nicht bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans grundsätzlich ausschließen.

8.2 Übergeordnete Vorgaben

8.2.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG „*ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*“

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

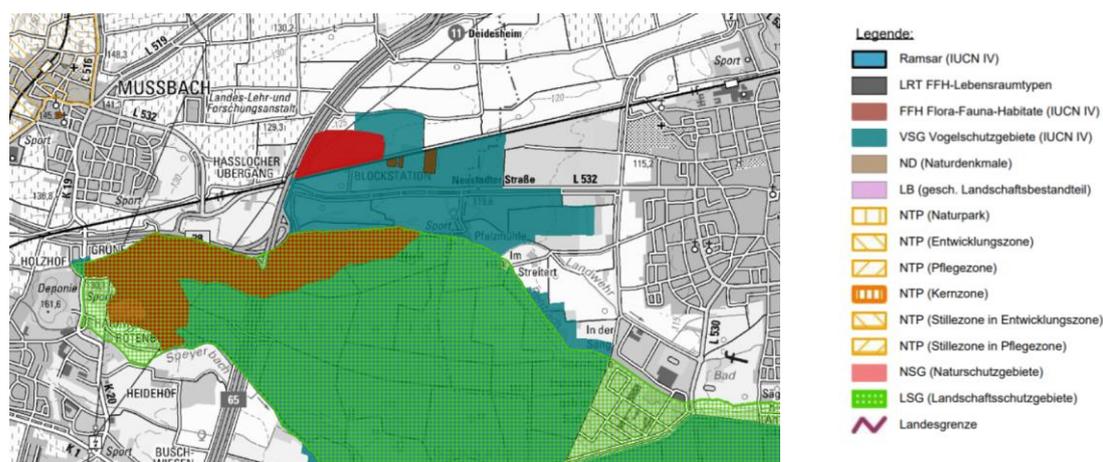
Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

8.2.2 Fachrechtliche Unterschutzstellungen

Naturschutzrecht

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone selbst befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Im näheren Umfeld befinden sich jedoch folgende Schutzgebiete:



Naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Umfeld der Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Aus: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

- Naturschutzgebiet Mußbacher Baggerweiher

Der Mußbacher Baggerweiher liegt 500 m südwestlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Dieser Baggerweiher ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Gemäß der zugehörigen Rechtsverordnung vom 29. September 1989 ist der Schutzzweck

- „- die Erhaltung und Entwicklung einer ehemaligen Sand- und Kiesentnahmestelle sowie ihrer unmittelbaren Umgebung mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen wie Tief- und Flachwasserbereichen, kleinen Inseln, Steilufeln, Rohboden- und Kiesflächen, Röhrichtbeständen, Ruderalfluren und teilweise nicht mehr genutzten Obstgrundstücken,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets in seiner Funktion als wichtigem Brut-, Durchzugs- oder Überwinterungsbiotop für teils bestandsbedrohte, teils störungsempfindliche Vogelarten sowie als Lebens- oder Teillebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus wissenschaftlichen Gründen.“

• Vogelschutzgebiet VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“

Südwestlich angrenzend an die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen befindet sich das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Erhaltungsziel gemäß der Rechtsverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 ist „die Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.“

Maßgebliche gebietsrelevante Arten sind:

Wachtelkönig, Ziegenmelker, Mittelspecht, Rohrweihe, Wespenbussard, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, Weißstorch sowie Wendehals, Wasserralle, Wiedehopf, Bekassine, Braunkehlchen und Limikolen.

Kursiv gesetzte Arten sind gemäß dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 13.09.2012 als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.

Natura 2000-Gebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Ob Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks von Natura-2000-Flächen führen, wurde für Rheinland-Pfalz durch das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, untersucht. Das Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte kommt bezüglich des „VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ zu folgendem Ergebnis: „Errichtung von WEA in Teilflächen wahrscheinlich möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifisch wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)“.

Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle“

Das Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle“ befindet sich südlich der Bahnlinie Mannheim – Neustadt und somit ca. 150 m südlich der Konzentrationszone.

Wasserrecht

Wasserrechtliche Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind für den Planungsraum nicht relevant.

Denkmalrecht

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungs- und Grabfunde der Römerzeit (Fdst. Mußbach 7), Befunde einer Römerstraße (Fdst. Mußbach 15) sowie um Siedlungsfunde von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit (Fdst. Mußbach 28).

8.3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

8.3.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone fallen nicht mehr unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.

Vor diesem Hintergrund genügt im Umweltbericht eine allgemeine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen ohne tiefergehende Prüfung der abschließenden rechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall. Die abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur nach Kenntnis der konkreten Anlagen und ihrer Standorte im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

8.3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen und Infrastrukturen sowie deren Zuwegung). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Optische und akustische Störreize durch den Baustellenbetrieb
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren
- Vergrämung von Tieren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch die Anlage selbst sowie durch die zugehörigen Infrastrukturen und Zuwegungen
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)
- Zerschneidungswirkungen für windkraftsensible Tierarten

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Individuenverluste bei Vögeln und Fledermäusen durch tödlichen Schlag mit rotierenden Rotorblättern
- Vergrämung von Tieren durch Bewegung und wechselnde Schatten in der Landschaft
- Lärmemissionen

8.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

8.4.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Relief

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Vorderpfälzer Tiefland, das im Osten durch den Hochgestadeabbruch von der Nördlichen Oberrheinniederung deutlich abgesetzt ist. Der Übergang zum Haardtrand, der das Vorderpfälzer Tiefland nach Westen begrenzt, erfolgt fließend.

In der Untereinheit liegt das Planungsgebiet auf der Böhler Lößplatte. Aufgrund der für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Produktionseigenschaften ist die Böhler Lößplatte überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Oberfläche ist weitgehend eben und wird nur durch wenige in West-Ost-Richtung verlaufende Bachsenken gegliedert.

8.4.2 Schutzgut Boden

Im Bereich der Böhler Lößplatte sind Böden ohne Grundwassereinfluss vorherrschend. Aus Löß, Lösssand und Schwemmlöß haben sich großflächig Braungraue Tschernoseme entwickelt, die sich aufgrund ihrer substratbedingten günstigen Porengrößenverteilung durch eine hohe nutzbare Feldkapazität im Wurzelraum auszeichnen. Für die Landwirtschaft sind die Böden daher sehr gut nutzbar.

Die Böden der Böhler Lößplatte weisen fast ausschließlich eine hohe bis sehr hohe Fruchtbarkeit auf.

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen nicht vor.

8.4.3 Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Nächstgelegenes Gewässer ist der Mußbacher Baggerweiher ca. 500 m südwestlich des Planungsgebiets. Angaben über den Grundwasserstand liegen nicht vor.

8.4.4 Schutzgut Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist dem Klimabezirk des mittleren Oberrheingraben zuzurechnen und zeichnet das Planungsgebiet durch milde Winter und warme Sommer aus.

Das Niederschlagsaufkommen liegt im durchschnittlichen Jahresablauf bei 500 bis 550 mm und ist damit als gering zu bezeichnen. Der Raum zählt somit zu den wärmsten, aber auch zu den trockensten Gebieten Deutschlands.

Eine klimatische Vorbelastung ergibt sich aus der Lage in der Rheinebene und den damit verbundenen austauscharmen und windschwachen Wetterlagen. Die Vertikalzirkulation wird dabei durch warme Luftschichten in der geringen Höhe der Atmosphäre unterbunden, was zu drückender Schwüle im Sommer und Inversionslagen im Herbst und Winter führt. Entsprechend bedeutsam sind daher Abkühlungsflächen, die das Lokalklima positiv beeinflussen.

Das Plangebiet stellt sich als Freiland-Klimatop dar. Es kommt zu einer nächtlichen Frischluft- und Kaltluftproduktion. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung entfaltet diese Frischluft- und Kaltluftproduktion jedoch keine relevante siedlungsklimatische Wirkung.

8.4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist zum erheblichen Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen selbst werden intensiv bewirtschaftet und sind mit Ausnahme der Gehölzflächen landespflegerisch ohne nennenswerte Bedeutung. Die Gehölzflächen im Plangebiet stellen Lebens- und Rückzugsräume für wildlebende Pflanzen und die Tiere der offenen Feldflur dar.

Im Plangebiet ist daher mit dem Vorkommen der typischen Tiere der offenen Feldflur sowie mit heimischen Vogelarten zu rechnen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Artenschutz sind insbesondere die Vogel- und Fledermausarten relevant, die bei entsprechenden Voraussetzungen entweder einem erhöhten Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen unterliegen oder in Bezug auf die Scheuchwirkung oder Lebensraumveränderung durch Windkraftanlagen als windkraftsensibel anzusehen sind.

Zur Erfassung der Bestandssituation erfolgte keine eigene Erhebung. Vielmehr wurde auf die Unterlagen, die im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Planungsraum erarbeitet wurden, zurückgegriffen. Hier insbesondere auf das Gutachten „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, erstellt durch das Büro Naturprofil, Friedberg, im Dezember 2015.

Ergebnis der Gutachten ist folgendes:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es liegen keine Nachweise auf Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten vor.

Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen sind zudem die naturräumlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen nicht gegeben.

Fische

Es liegen keine Nachweise auf Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vor. Auch der Mußbacher Baggerweiher ist für ein Vorkommen dieser Arten nicht geeignet.

Amphibien

Innerhalb der Konzentrationszone bestehen keine potenziellen Lebensräume für Amphibien. Selbst bei einem Vorkommen könnte ein möglicher artenschutzrechtlicher

Konflikt aufgrund der nur durch die Flächeninanspruchnahme gegebenen Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren bewältigt werden.

Reptilien

Innerhalb der Konzentrationszone sind keine potenziellen Lebensräume für Zaun- oder Mauereidechsen bekannt. Selbst bei einem Vorkommen könnte ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt aufgrund der nur durch die Flächeninanspruchnahme gegebenen Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren bewältigt werden.

Säugetiere

Innerhalb der Konzentrationszone bestehen keine potenziellen Lebensräume für streng oder besonders geschützte Arten, wie Haselmaus und Wildkatze. Auch für den Feldhamster liegen aufgrund des dominierenden Gemüseanbaus keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor. Selbst bei einem Vorkommen der genannten Arten könnte ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt aufgrund der nur durch die Flächeninanspruchnahme gegebenen Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren bewältigt werden.

Allerdings wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Es handelt sich dabei um folgende Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	Mögliche Betroffenheit
Kleine / Große Bartfledermaus ³	<i>Myotis mystacinus / M. brandtii</i>	2 / n.a.	V / V2	x
Braunes / Graues Langohr ³	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	2 / 2	V / 2	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	3	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	x
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x

fett gedruckt, gefährdete Arten

Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Aus: Naturprofil, Dez. 2015, S. 13

Im Zuge der Erhebungen wurden keine aktuell besetzten Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lediglich ein älterer Walnussbaum mit Steinkauzröhre weist ein Quartierpotenzial auf.

Avifauna (Vögel)

Im Rahmen des oben genannten Genehmigungsantrags wurde auf der Grundlage der Hinweise der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz eine standardmäßige avifaunistische Kartierung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die Brutvogelvorkommen (einschließlich Eulen und Spechte) in einem Radius von 500 m um die geplanten WEA-Standorte erhoben. Für windkraftsensible Großvogelarten wurde die Brutvogelkartierung auf einen Radius von 3.000 m um die Anlagenstandorte ausgedehnt. Außerdem wurden Rastvögel (bis 2.000 m-Radius) erfasst und Zugvogelzählungen (einschließlich Kranichzug) durchgeführt (bis 1.000 m-Radius bei größeren Arten). Damit wurde die Konzentrationszone für Windenergieanlagen weitgehend erfasst.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	Mögliche Betroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	x
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*	*	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
Eisvogel ⁴	<i>Alcedo atthis</i>	V		-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	x
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
Neurtöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	Mögliche Betroffenheit
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>		*	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3	*	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	-
Wiedehopf⁵	<i>Upupa epops</i>	2	2	x
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-

fett gedruckt. gefährdete Arten

Liste der vorkommenden europäischen Vogelarten (Brutvögel). Aus: Naturprofil, Dez. 2015, S. 30/31

Das direkte Umfeld bietet europäischen Vogelarten als Habitatstrukturen vor allem die acker- bzw. gemüsebaulich dominierten Feldfluren mit eingestreuten Hecken und Gebüsch sowie einzelnen Obstbäumen bzw. im Süden Streuobstbeständen und Obstanlagen. Als Gewässerlebensraum liegt im Südwesten der Mußbacher Baggerweiher ca. 500 m von der Konzentrationszone entfernt. Waldflächen und weitere Obstbaubereiche befinden sich südlich der Bahnlinie. Durch die Bewirtschaftungsintensität finden die Vogelarten hier nur ein reduziertes Struktur- und Nahrungsangebot vor.

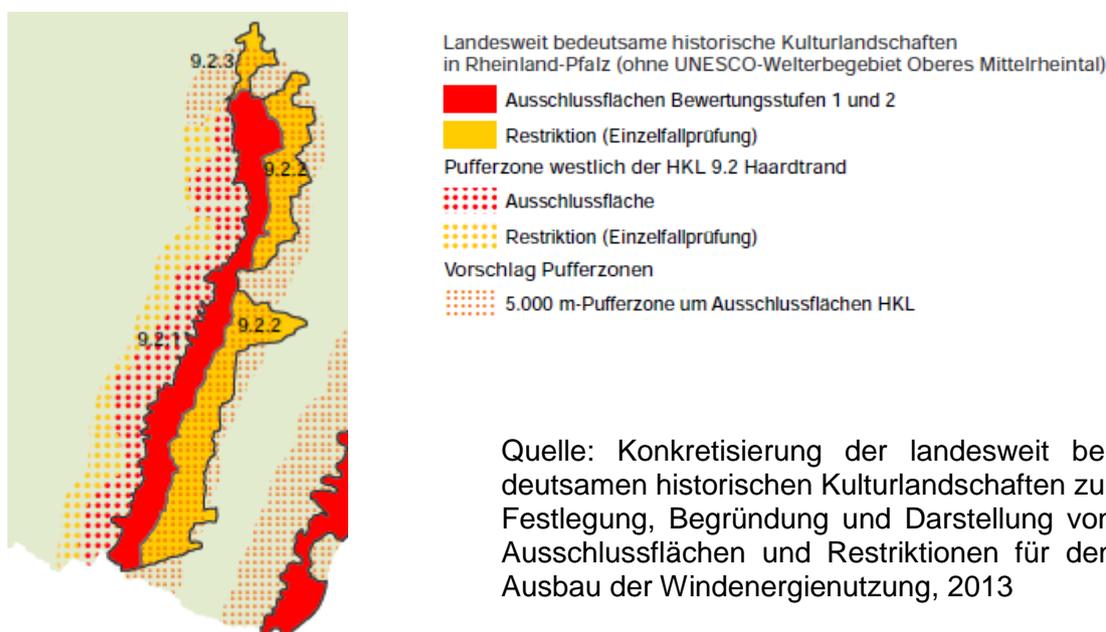
Im Rahmen der Erfassung der Avifauna wurden innerhalb des 500-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen, von denen 34 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Außerdem wurden zwei Vogelarten nachrichtlich gemäß den Hinweisen der SGD-Süd in die Betrachtung einbezogen.

8.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die künftige Konzentrationszone für Windenergieanlagen stellt sich – ebenso wie die bisherige Fläche – als weitgehend ebene und ausgeräumte Flur dar, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Grad an Natürlichkeit ist ebenso wie die strukturelle

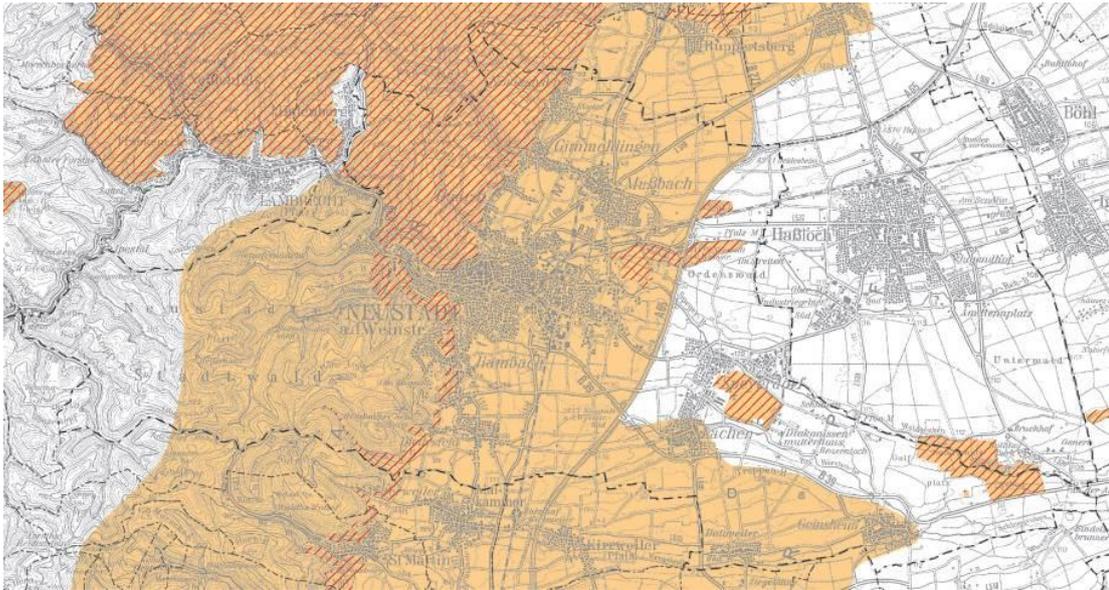
Vielfalt gering. Die Fläche hat daher für sich genommen keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild.

In Bezug auf die Fernwirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild wurde bei der Entwicklung der regional- und landesplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung die Sensitivität der rheinland-pfälzischen historischen Kulturlandschaften in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen durch Sichtbarkeitsanalysen intensiv untersucht (Bemessungsgrundlage war dabei eine Windenergieanlage von 200 m Höhe).⁴ Im Ergebnis wurde ein Ausschluss von Windenergieanlagen in Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald) gefordert. Bei der Betrachtung der historischen Kulturlandschaften wird der Blick auch auf das Landschaftsbild, auf Kulturdenkmäler wie das Hambacher Schloss und auf das historische Ortsbild der Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihrer Weindörfer gelegt. Neben dem unmittelbaren Schutz dieser Kulturlandschaften selbst, wurde eine Pufferzone von ca. 5.000 m um diese Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2 gefordert (siehe nachfolgende Abbildung), da Sichtbeeinträchtigungen auch in diesen Gebieten nicht auszuschließen sind.



In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV wird die Aufgabe, die Ausschlussgebiete auf Grundlage dieser Empfehlung verbindlich zu konkretisieren, den regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat diese Konkretisierung in dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie wie in nachstehender Karte zu erkennen vorgenommen:

⁴ Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 2013



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie (Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Dezember 2015): Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Sowohl die im Gutachten empfohlene Ausschlussfläche westlich angrenzend an die Höhenzüge des Haardtrandes als auch die östlich angrenzende Pufferzone wurde regionalplanerisch als Ausschlussgebiet übernommen (Ziel der Regionalplanung). Auf Mußbacher Gemarkung reicht dies im Osten bis zur Autobahn.

Da die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und das Orts- und Landschaftsbild in der Studie intensiv untersucht wurden, ist es im Umkehrschluss naheliegend davon auszugehen, dass Windenergieanlagen östlich bzw. außerhalb der Ausschlussfläche die historischen Kulturlandschaften nicht erheblich i.S. der Rechtsprechung beeinträchtigen.

Trotzdem ist festzuhalten, dass Windenergieanlagen in der vorgesehenen Konzentrationszone das Landschaftsbild verändern werden. Sie wären – unabhängig von ihrer Höhe – vom Ortsrand von Haßloch ebenso zu sehen, wie von den Randlagen von Ortschaften wie Meckenheim oder Ruppertsberg sowie von den Höhen des Haardtrandes selbst. Blickt man allerdings vom Haardtrand in die Rheinebene, fallen neben den etwa 4 km entfernt liegenden Haßlocher Windrändern und den Windrädern nördlich und südlich in der Rheinebene dominant die Kraftwerke Mannheim, Karlsruhe und Philippsburg auf, so dass von einem technisch vorgestörten Landschaftsbild in der Rheinebene ausgegangen werden muss.

8.4.7 Bedeutung für die Naherholung

Der künftigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen kommt – ebenso wie der bisherigen Fläche – angesichts ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkungen durch die angrenzenden Verkehrswege (Bahnlinie und Autobahn), der Hochspannungsfreileitung, der durch die Zäsurwirkung von Bahnlinie und Autobahn schlechten Erreichbarkeit sowie der Entfernung zu Wohnsiedlungsbereichen nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu. Ebenso fehlen infrastrukturelle Ausstattungselemente wie Wander- oder Radwege.

8.4.8 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind neben dem Landschaftsbild und der Naherholung insbesondere die Immissionsbelastungen maßgebend. Zu Siedlungsflächen und sonstigen immisionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen (Wohnungen im Außenbereich) werden mit der Konzentrationszone für Windenergieanlagen folgende Abstände eingehalten:

zu einem ehemaligen Bahnwärterhaus südwestlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen:	ca. 900 m
zur Landeslehr- und Forschungsanstalt	ca. 1.800 m
zur Pfalzmühle:	ca. 950 m
zum Ortsrand von Mußbach:	ca. 2.200 m
zum Ortsrand von Haßloch:	ca. 1.200 m

8.4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungs- und Grabfunde der Römerzeit (Fdst. Mußbach 7), Befunde einer Römerstraße (Fdst. Mußbach 15) sowie um Siedlungsfunde von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit (Fdst. Mußbach 28).

Sonstige Sachgüter:

Sonstige Sachgüter in Form von Gebäuden sind nur in Form einer kleinen landwirtschaftlichen Halle vorhanden. Im Übrigen bestehen innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen verschiedene Wirtschaftswege sowie eine Telekommunikationslinie der Telekom.

8.5 Alternativenprüfung

8.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der bisherige Flächennutzungsplan mit seiner weiter nördlich gelegenen, ca. 32 ha großen Konzentrationszone, weiterhin gültig.

Gegenüber der künftigen Fassung des Flächennutzungsplans ergibt sich damit lediglich, dass die möglichen Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen auf einer räumlich verschobenen und auf 32 ha statt 46,7 ha begrenzten Teilfläche möglich bleiben. Die im bisherigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche liegt allerdings weiter von naturschutzrechtlich schützenswerten Flächen entfernt.

Sollte sich jedoch zeigen, dass der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan keine normative Wirkung zukommt, da die Abgrenzung der Fläche unzureichend hergeleitet wurde bzw. der Windenergie nicht im möglichen Rahmen substanzieller Raum eingeräumt wurde, würde die Konzentrationswirkung der Flächennutzungsplandarstellung entfallen. Dies hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße zulässig wären, sofern ihnen nicht im jeweiligen Einzelfall öffentliche Belange entgegen gehalten werden können. Die potenziellen Umweltauswirkungen wären in diesem Fall wesentlich weitreichender als im Planungsfall.

8.5.2 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Nutzungsalternativen waren nicht zu betrachten, da Planungsanlass ausschließlich die räumliche Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist.

Grundsätzliche Standortalternativen

Zentrale Grundlage für die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie stellt die Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 (aktualisiert Oktober 2017) dar. Diese Studie ist der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung als Anlage beigefügt.

In der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen wurden in einem mehrstufigen Verfahren zunächst die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

In einem zweiten Schritt wurden die Flächen ausgeschlossen, bei denen verbindliche Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Trägerin der Bauleitplanung einheitliche und für den gesamten Planungsraum gültige weitergehende „weiche“ Tabukriterien entwickelt und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herausgenommen. Es wurden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

Die nach diesen Ausschlussritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass von den sechs Flächen eine aufgrund einer zu geringen Größe auszuschließen war. Für zwei weitere Flächen auf Gemarkung Geinsheim ist anzunehmen, dass aufgrund der konkreten örtlichen Situation aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Für die Flächen auf Gemarkung Mußbach südlich der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt bestehen aufgrund dortiger Artenvorkommen ebenfalls Zweifel an einer artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen. Die Flächen haben zudem eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung der dortigen Flächennutzer.

Auch für die Fläche zwischen der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt und der Autobahn A 65 bestehen für den westlichen Randbereich Zweifel an einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen.

Im Ergebnis verblieb nur die nun als Konzentrationszone vorgesehene Fläche als einziger Standort, für den eine Ausweisung als Standort für Windenergieanlagen unter Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit im Einzelgenehmigungsverfahren in Betracht kommt.

8.6 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Da die Umweltauswirkungen einer Windkraftanlage wesentlich von dem genauen Standort sowie dem verwendeten Anlagentyp abhängig sind, muss die abschließende Bewältigung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung des konkreten Einzelvorhabens verlagert werden. Bei der Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan können nur die grundsätzlich möglichen Auswirkungen dargelegt werden.

8.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Je Windenergieanlage ist durch das Fundament, eine Umfahrt und technische Nebenanlagen mit einer Bodenversiegelung von ca. 500 – 1.000 m² zu rechnen. Hinzu kommen die Flächen der Zuwegung, die je nach örtlicher Situation unterschiedlich groß ausfällt, sowie die Flächen, die zum Bau temporär beansprucht werden müssen.

Die Zahl der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone ist im Flächennutzungsplan nicht begrenzt. Es ergeben sich jedoch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Abstandserfordernisse, die allerdings vom Rotordurchmesser abhängig sind. Insofern können keine Angaben über den Flächenbedarf und somit den Verlust landwirtschaftlicher Flächen getroffen werden.

Gemessen an der Plangebietsfläche ist die zu erwartende Versiegelung durch Windkraftanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten jedoch verschwindend gering.

Die Eingriffe, die sich bezogen auf den derzeitigen Zustand des Planungsgebietes ergeben, sind im Einzelgenehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

8.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es im Plangebiet zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung und damit zu einem Verlust an versickerungsfähigem Boden kommen. Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser jedoch problemlos im direkten Umfeld zur Versickerung gebracht werden kann, kann der Eingriff unmittelbar wieder ausgeglichen werden. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung oder eine anderweitige Verschlechterung des Wasserpotenzials ist nicht zu erwarten.

8.6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich die Luftströmung durch Verwirbelungen hinter den Rotoren verändern. Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die bestehenden Freiflächen keine siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktionen aufweisen.

8.6.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können sich durch die Umwandlung der Ackerflächen ergeben, die für die Fundamente der Windenergieanlagen sowie zur Herstellung der Erschließung der Anlagen notwendig sind.

Weitere Störungen, insbesondere der Vogelwelt, sowie von Fledermäusen ergeben sich durch die Baukörper der Windenergieanlagen selbst, die von einigen Arten gemieden werden bzw. durch die drehenden Flügel, die ein Kollisionsrisiko darstellen.

Die folgende Darstellung stützt sich auf die Ergebnisse des Gutachtens „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, erstellt durch das Büro Naturprofil, Friedberg, im Dezember 2015.

Fledermäuse

Gemäß dem oben genannten Gutachten befindet sich innerhalb der Konzentrationszone nur ein Walnussbaum mit Quartierpotenzial. Eine Betroffenheit dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im Einzelgenehmigungsverfahren ausgeschlossen werden und muss daher im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Fortschreibung nicht vertieft betrachtet werden. Es werden auch keine essentiellen Jagdreviere bau- oder anlagebedingt beansprucht. Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse können daher ausgeschlossen werden.

Da die Fledermausarten kein Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, sind Vergrämungseffekte oder Unterbrechungen tradierter Flugrouten nicht zu erwarten. Von den nachgewiesenen Arten (siehe Kapitel 8.4.5) gelten die ggf. höher fliegenden und/oder ziehenden Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelgedermäus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler sowie die Bartfledermäuse als windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdet. Für die übrigen, in der Regel in geringer Höhe bzw. strukturgebunden fliegenden Arten können Verletzungen oder Tötungen durch die Rotoren zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für diese Arten jedoch nicht gegeben.

Gemäß der für die windenergiesensiblen Arten durchgeführten Einzelfallprüfung können betriebsbedingte Tötungen von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen, aber durch die Vorgabe von zu berücksichtigenden Abschaltalgorithmen im Einzelgenehmigungsverfahren weitgehend minimiert werden.

Vögel

Gemäß dem oben genannten Gutachten sind von den direkten bau- oder anlagebedingten Eingriffen möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone zunächst nur bodenbrütende Arten der Feldfluren betroffen, sofern keine Gebüsche oder Einzelbäume in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Gebüschen oder Einzelbäumen kann – soweit aufgrund dortiger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erforderlich – im Einzelgenehmigungsverfahren verhindert werden.

Für die übrigen Vogelarten sind sowohl Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch damit verbundene Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.

Über die direkten baulichen Eingriffe hinaus können zum einen Vergrämungseffekte durch Geräusche oder visuelle Störungen wirksam werden, die einzelne Brut-, Rast- oder Zugvogelarten betreffen können. Zum anderen kann es bei Arten ohne Meideverhalten mit einem bestimmten Flugverhalten in Höhe der Rotoren zum Vogelschlag kommen. Unter diesem Gesichtspunkt werden wiederum bestimmte Vogelarten als windkraftsensibel eingestuft, während für die übrigen Arten erhebliche Störungen bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können. Im Weiteren wird von einer Betroffenheit ausgegangen, wenn es sich gemäß dem Leitfaden "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" um eine windkraftsensible Art handelt, die mit einem geringeren als dem empfohlenen Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurden. Der empfohlene Abstand hängt dabei unter anderem davon ab, ob

es sich um Brut- oder Rasthabitate handelt sowie der gegebenenfalls gegebenen regionalen oder nationalen Bedeutung.

Eine vertiefende Einzelartenprüfung wurde im Gutachten „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, erstellt durch das Büro Naturprofil, Friedberg, im Dezember 2015, entsprechend der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit für folgende Vogelarten durchgeführt:

- Bodenbrütende Arten der Feldfluren im direkten Eingriffsbereich bzw. näheren Umfeld der geplanten WEA-Standorte (500 m-Radius):

Hierbei handelt es sich um Bachstelze, Fasan, Feldlerche und Rebhuhn. Für die übrigen Brutvogelarten können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und - sofern es sich nicht um windkraftsensible Arten handelt - auch erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Tötungen oder Verletzungen durch die Windenergieanlagen - wenn es überhaupt dazu kommt - erhöhen für diese Arten nicht das allgemeine Lebensrisiko in signifikanter Weise.

- Windkraftsensible Brutvögel im Umfeld der der geplanten WEA-Standorte (1.000 m bzw. 3.000 m Radius)

Relevante Arten wurden im Zuge der 2012 eigens durchgeführten Kartierungen innerhalb der empfohlenen Abstandsradien für Windenergieanlagen nicht bzw. nicht als Brutvögel nachgewiesen. Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan, Kornweihe, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Kormoran und Graureiher wurden nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler beobachtet und dies nur mit geringer Häufigkeit bzw. als Einzelbeobachtung. Für diese Arten kann eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden. Allerdings liegen Hinweise auf ein Vorkommen des Wiedehopfes südlich der Bahnlinie in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu den Windenergieanlagen-Standorten vor. Für diese Art wurde daher eine vertiefende Prüfung durchgeführt.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung war, dass die Art südlich der Bahnlinie im Jahr 2012 weder revierbildend noch auf dem Heimzug beobachtet wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Art dort nur sporadisch auftritt und kein regelmäßiger Brutvogel ist. Zudem liegt eine Abschirmung durch Bahnlinie und Gehölzbestände vor. Laut Naturprofil, Dezember 2015, ist ein Meideverhalten der ohnehin nicht kontinuierlich auftretenden Art nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, sind unwahrscheinlich.

- Windkraftsensible Zug- und Rastvögel mit Meidungsverhalten oder erhöhtem Kollisionsrisiko (1.000 m-Radius)

Hierbei handelt es sich um Kormoran, Kiebitz und Kranich. Die übrigen Zug- und Rastvogelarten werden nicht als windkraftsensibel eingestuft oder treten nur als Einzelexemplare bzw. Einzelbeobachtungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche, d.h. populationsrelevante Störungen, sind nicht zu erwarten.

Für den Kiebitz liegen die nachgewiesenen Brutvorkommen außerhalb jeglicher bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone. Eine Störempfindlichkeit während der Rast wird nur bei Rastgebieten mit landesweiter Bedeutung konstatiert. Der Mußbacher Baggerweiher zählt nicht hierzu. Dementsprechend sind erhebliche Störungen bei dem nachrangigen Rastgeschehen nicht zu erwarten. Eine durch den Bau von Windenergieanlagen eintretende Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population durch erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.

Für den Kormoran sind betriebsbedingte Tötungen durch Kollision mit den Rotoren der Windenergieanlagen angesichts der in größerer Distanz vermuteten Brutkolo-

nien sehr unwahrscheinlich. Eine besondere Störempfindlichkeit wird der Art nicht konstatiert. Beeinträchtigungen des beobachteten Zugeschehens sind nicht zu erwarten. Das beobachtete Zugeschehen ist nur von nachrangiger Bedeutung. Während dem Zug ist der Kormoran zudem weniger kollisionsgefährdet. Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung ist durch das geplante Vorhaben nicht anzunehmen. Eine durch den Bau von Windenergieanlagen eintretende Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population durch erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.

Der Kranich überfliegt das Untersuchungsgebiet nur als Zugvogel. Daher sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht relevant. Betriebsbedingte Tötungen durch Kollision mit den Rotoren der WEA sind angesichts der allgemeinen Flughöhe der Art nur bei außergewöhnlichen Wetter-Ereignissen möglich. Angesichts des vergleichsweise geringen Zugeschehens ist die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen ausgesprochen gering und erhöht das allgemeine Lebensrisiko nicht in signifikantem Umfang.

8.6.5 Auswirkungen auf das Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete werden nicht tangiert.

Relevant ist jedoch das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Mit dem gegebenen Abstand von mindestens 150 m zu den Flächen südlich der Bahnlinie sowie von 500 m zum Mußbacher Baggerweiher wird für die Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet, dass ein ausreichender Schutzabstand gegeben ist und dass somit kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets zu erwarten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielvogelarten des Vogelschutzgebiets ist gemäß den Darstellungen in Kapitel 8.6.4 ebenso nicht anzunehmen.

8.6.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet ergeben sich erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes durch überdimensionale Baukörper und die im Betrieb drehenden Rotorblätter.

Dem Landschaftsbild im Planungsraum selbst kommt jedoch weder unmittelbar noch mittelbar (als Fläche, über die Sichtbeziehungen bestehen bzw. als weiträumig einsehbare Fläche) eine besondere Bedeutung und Schutzbedürftigkeit zu. Dies gilt auch in Hinblick auf Sichtbeziehungen vom bzw. zum Haardtrand.

Aufgrund der erheblichen Größe der Anlagen kann der Eingriff in das Landschaftsbild weder vermindert noch ausgeglichen werden. Eine Vermeidung wäre nur durch den Verzicht der Planung möglich.

8.6.7 Auswirkungen auf Menschen

Nachteilige Auswirkungen auf die Naherholung ergeben sich nur in geringem Maße, da die Fläche bereits derzeit keine relevante Eignung für die landschaftsbezogene Naherholung aufweist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der freien Landschaft und der Abstände zu Wohnnutzungen beschränkt sich der Schattenwurf der Anlagen im Wesentlichen auf die offene Landschaft.

Bei niedrigstehender Sonne bei Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ist ein Durchscheinen der Sonne durch die Rotorblätter und der daraus folgende „Diskoeffekt“ für die umgebenden Ortslagen nicht völlig auszuschließen. Der Effekt kann durch entsprechende Abschaltzeiten der Windenergieanlagen vermieden werden. Eine Lösung

dieses möglicherweise auftretenden Konflikts ist auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu erarbeiten, da hierfür die genaue Lage der Windenergieanlage ausschlaggebend ist.

Angesichts der in Kapitel 8.4.7 benannten Abstände zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Wohnnutzungen ist davon auszugehen, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm – auch unter Beachtung einer gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastung z.B. durch andere Windenergieanlagen oder durch sonstige gewerbliche Nutzungen – eingehalten werden können. Erhebliche Nachteilige Lärmemissionen durch Schall sind damit nicht zu erwarten. Der abschließende Nachweis ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu erbringen.

8.6.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen. Die denkmalpflegerischen Belange in Hinblick auf einen Schutz der im Planungsraum vorhandenen archäologischen Fundstellen können somit im Einzelgenehmigungsverfahren einer Windenergieanlage entgegen gehalten werden. Es ist somit sichergestellt, dass ein denkbarer Konflikt bewältigt werden kann. Somit ist gewährleistet, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter ergeben.

Die als Sachgüter anzusprechenden Wirtschaftswege werden im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen zumindest zum Teil als Zufahrt benötigt werden. Im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. im Verfahren zur Gestattung der Wegenutzung kann jedoch sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Wege erfolgen muss. Insofern ergeben sich auch hier im Ergebnis keine nachteiligen Auswirkungen.

8.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zentrale Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen ist einerseits die Standortwahl und andererseits die Einhaltung ausreichender Abstände sowohl zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen als auch zu bedeutsamen Lebensräumen von windkraftsensiblen Tierarten.

Die Konzentrationszone befindet sich in einem Flächenbereich, der weder bedeutsame Lebensräume für Flora und Fauna bietet, noch eine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung hat. Insofern werden diesbezüglich mögliche Konflikte grundlegend vermieden.

Weiterhin werden zu den nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen Abstände eingehalten, die eine Einhaltung der maßgebenden Richt- und Grenzwerte erwarten lassen.

Auch zu Lebensräumen, insbesondere zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, windkraftsensibler Tierarten, werden so ausreichende Abstände eingehalten, dass kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des südlich bzw. südwestlich angrenzenden Natura 2000-Gebiets sowie mit sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist.

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Windenergieanlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gelöst bzw. bewältigt werden. Weitergehende Maßnahmen zur Ver-

meidung, Verminderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu bearbeiten. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen können jedoch aufgrund deren Größe praktisch in keiner Weise vermieden oder wesentlich gemindert werden.

8.8 Sonstige Umweltaspekte

8.8.1 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Durch Windenergieanlagen ist nicht mit einem Abfallaufkommen zu rechnen.

Im Falle eines Abbruchs bedürfen die Baumaterialien von Windenergieanlagen einer fachgerechten Entsorgung. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind relevante Umweltgefährdungen nicht zu erwarten.

8.8.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans gibt keine Vorgaben zu den eingesetzten Stoffen und Techniken.

8.8.3 Energie

Das Vorhaben dient der Schaffung eines substanziellen Raums zur Nutzung der Windenergie nach Abwägung mit den sonstigen relevanten Belangen. Durch die Ausweitung der Konzentrationszone über den bisherigen Flächenumfang hinaus verbessern sich die Möglichkeiten zur Nutzung von Wind als regenerativer Energiequelle.

8.8.4 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Sie dienen vielmehr dazu, durch die Nutzung einer regenerativen Energiequelle den CO₂-Ausstoß zu mindern und so die Folgen des Klimawandels zu mindern.

8.8.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe. Es ist weder mit einer unmittelbaren Zerstörung noch mit einer mittelbaren grundlegenden Beeinträchtigung durch Veränderungen von Sichtbeziehungen zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch Unfälle ergeben, insbesondere bei einem denkbaren Umstürzen einer Anlage. Durch den gewählten Standort und die Abstände zu Verkehrswegen ist das Risiko von Personenschäden jedoch weitestgehend minimiert.

8.8.6 Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Bereich von Haßloch bestehen weitere Windenergieanlagen bzw. sind nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Haßloch zulässig. Es können sich hierdurch Kumulationen von Auswirkungen insbesondere in Hinblick auf windkraftsensible Tierarten ergeben.

Weitere Vorhaben im näheren Umfeld des Planungsgebiets, die zu Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen der Ausweitung und räumlichen Verlagerung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen führen könnten, sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht bekannt.

8.9 Zusätzliche Angaben

8.9.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Planungsverfahren ausgenutzt werden können. Allerdings wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr steht die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern bleibt die Möglichkeit einer konkreteren Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Umweltauswirkungen einer Anlage im genehmigungsverfahren offen.

Fehlende Kenntnisse sind insbesondere in Hinblick auf Vorkommen windkraftsensibler Tierarten nicht ausgeschlossen. Die dem Umweltbericht zugrunde gelegten Unterlagen stellen eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Kartierung dar.

8.9.2 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und -analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

Die zur Erstellung des Artenschutzgutachtens verwendeten Untersuchungsumfänge und Methoden richten sich nach den Vorgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Kartierungen im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens wurden mit Detektorbegehungen sowie mit Batcodern und akustischen Datenloggern durchgeführt.

Weitergehende technische Verfahren wurden aufgrund der Inhaltstiefe des Flächennutzungsplanes nicht benötigt.

8.9.3 Monitoring

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst die auf Grundlage des Flächennutzungsplans zulässige Einzelgenehmigung löst konkrete Umweltauswirkungen aus. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen ist daher auf der Ebene der Einzelgenehmigung anzusiedeln.

8.9.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Für den Umweltbericht wurden folgende Quellen herangezogen:

Naturprofil: „Windpark Neustadt an der Weinstraße - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Friedberg, Dezember 2015

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm IV – 3. Teilfortschreibung: Kapitel 5.2 Energieversorgung vom 20. Juli 2017

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministeriums der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz: „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Windatlas Rheinland-Pfalz, Mainz, Juli 2013

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“, Juli 2013

Planungsbüro Piske: „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“, Ludwigshafen, 30.06.2017 (aktualisiert 30.10.2017)

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland: „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, 13.09.2012

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd: Bewirtschaftungsplanentwurf VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“, FFH-Gebiet „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“, FFH-Gebiet „Modenbachniederung“, Entwurf vom 29.09.2016

Verband Region Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Mannheim, 2014)

Verband Region Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung (§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz), Stand: Dezember 2015

8.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird die bestehende Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen Richtung Süden verschoben und von 32 ha Fläche auf 46,7 ha Fläche ausgedehnt. Die bisherigen Darstellungen (Fläche für die Landwirtschaft) werden im Rahmen der FNP-Fortschreibung beibehalten, so dass sich diese Nutzungen im Plangebiet überlagern.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Wesentliche Konfliktfelder ergeben sich insbesondere in Hinblick auf natur- und artenschutzrechtliche Belange sowie das Landschaftsbild.

Grundlegende und im Rahmen der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbare Auswirkungen auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten durch die Scheuchwirkung der Anlagen sowie das erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko an den drehenden Rotoren sind allerdings nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich. Dem Landschaftsbild im Planungsraum selbst kommt jedoch weder unmittelbar noch mittelbar (als Fläche, über die Sichtbeziehungen bestehen bzw. als weiträumig einsehbare Fläche) eine besondere Bedeutung und Schutzbedürftigkeit zu, die den Privilegierungsstatus der fraglichen Windenergieanlagen überwinden würde. Dies gilt auch in Hinblick auf Sichtbeziehungen vom bzw. zum Haardtrand.

Wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Ebene des FNP ist die Zuordnung der Konzentrationszone in möglichst großem Abstand zu höherwertigen Lebensräumen und sensiblen Bereichen. Eine weitergehende Minderung oder ein Ausgleich der Auswirkungen ist auf der Ebene des FNP nicht möglich, sondern muss durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen.

Anlagen

- Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“, Juni 2017 (aktualisiert Oktober 2017)

Neustadt an der Weinstraße, den

S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister